# Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

**Dezember 2026**

**Sehr geehrte Mandantin,**
**sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung hat den Entwurf eines **Einkommensteuerreformgesetzes 2027** beschlossen. Wir stellen Ihnen die geplanten Änderungen vor. Darüber hinaus beleuchten wir, worauf es bei der **Erbschaftsteuerbefreiung eines Familienheims** ankommt. Der **Steuertipp** zeigt, dass auch **Vermächtnisnehmer** die 15.000-€-Pauschale beanspruchen dürfen.

## ENTLASTUNG

### Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines **Einkommensteuerreformgesetzes 2027** auf den Weg gebracht. Mit den Neuregelungen sollen vor allem Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen sowie Familien mit Kindern entlastet werden. Die folgenden geplanten Änderungen werden ab 2027 greifen und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten:

- Das **Kindergeld** steigt ab 2027 von 259 € auf 267 € und ab 2028 auf 272 € je Kind und Monat.
- Die **Kinderfreibeträge** steigen ab 2027 von 9.756 € auf 10.056 € und ab 2028 auf 10.236 €.
- Der **Grundfreibetrag** steigt ab 2027 von 12.348 € auf 12.564 € und ab 2028 auf 12.900 €.
- Der maximal zulässige Stundenlohn bei (steuerlich begünstigten) **Sonn- und Feiertagszuschlägen** wird von 50 € auf 75 € angehoben.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** steigt von 1.230 € auf 1.430 €.
- Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für **Handwerkerleistungen** wird von derzeit 20 % auf 15 % reduziert und der absetzbare Höchstbetrag von derzeit 1.200 € auf 900 € gesenkt.
- Der einheitliche **Pauschsteuersatz** bei Minijobs wird von 2 % auf 5 % erhöht.
- Ab einem Jahreseinkommen von 280.000 € wird künftig eine neue **Superreichensteuer** von 47 % gelten.

**Hinweis:** Der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

## BARGELD

### Wen die neue Registrierkassenpflicht ab 2028 betrifft

In Deutschland sind moderne elektronische Kassensysteme zwar weit verbreitet, es gibt aber noch über 100.000 offene Ladenkassen. Bei dieser Form der Kassenführung unterhält ein Betrieb nur eine einfache Bargeldkasse ohne technische Ausstattung, wie etwa eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder eine einfache Box mit Bargeld. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen manuell erfasst und am Ende des Tages durch einen Kassensturz ermittelt werden. Die Kassenumsätze solcher Betriebe gelten als missbrauchsanfällig, weil es keine oder nur handschriftliche Aufzeichnungen gibt. Daher hat der Gesetzgeber das sogenannte **Zweite Kassengesetz** auf den Weg gebracht.

Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 € müssen ab dem 01.01.2028 zwingend ein elektronisches Kassensystem nutzen.

**In dieser Ausgabe**


- ☑ **Entlastung:** Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg ..... 1
- ☑ **Bargeld:** Wen die neue Registrierkassenpflicht ab 2028 betrifft ..... 2
- ☑ **Anlagevermögen:** Degressive Abschreibung macht Kauf von E-Fahrzeugen steuerlich attraktiv 2
- ☑ **Erbschaftsteuerbefreiung:** Kinder müssen das geerbte Familienheim unverzüglich selbst nutzen ..... 2
- ☑ **Privatschulen:** Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein ..... 3
- ☑ **Rentenversicherung:** Kapital mit festem Abruftermin wird bei Schenkung sofort besteuert3
- ☑ **Steuertipp:** Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-€-Pauschale beanspruchen..... 4

Damit sollen die Kontrollmöglichkeiten verbessert und die Nutzung von offenen Ladenkassen in größeren Betrieben soll unterbunden werden. Die Kassenpflicht greift jedoch nicht, wenn die jährlichen **Barumsätze unter 12.000 €** liegen.

**Hinweis:** Die genannte Jahresumsatzgrenze von 100.000 € bezieht sich auf die Umsätze im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Davon sind umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen grundsätzlich nicht betroffen. Anders kann das bei bestimmten IGeL-Angeboten oder anderen Leistungen sein, die nicht zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen zählen.

## ANLAGEVERMÖGEN

### Degressive Abschreibung macht Kauf von E-Fahrzeugen steuerlich attraktiv

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Pkw dem **Betriebsvermögen** einer Praxis zugeordnet werden. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt vom Umfang der dienstlichen Nutzung ab.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gern zu den Voraussetzungen sowie den Vor- und Nachteilen eines Pkw im Betriebsvermögen Ihrer Praxis.

Wer für seine Praxis einen **Verbrenner** anschafft, muss die Kosten in der Regel über sechs Jahre linear abschreiben - dies entspricht einem Abschreibungssatz von 16,67 % pro Jahr. Alternativ lässt sich die Absetzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung) nutzen, so dass bis zu 30 % pro Jahr abziehbar sind. In beiden Fällen kann die Abschreibung im Anschaffungsjahr aber nur zeitanteilig ab dem Monat des Kaufs erfolgen (z.B. 4/12 des Jahreswerts bei Kauf im September).

Steuerlich weitaus attraktiver ist momentan der Kauf von Elektrofahrzeugen. Werden sie bis zum 31.12.2027 für das Anlagevermögen erworben, können die Kosten im ersten Jahr mit **75 % der Investitionskosten** degressiv abgeschrieben werden. Hinzu kommt, dass der Betrag bei einem unterjährigen Kauf nicht monatsweise reduziert werden muss (keine Zwölftelung), so dass auch ein Kauf im Dezember noch die volle Jahresabschreibung auslöst.

**Beispiel:** Steuerzahler A (mit einem Grenzsteuersatz von 40 %) erwirtschaftet 2026 voraussichtlich einen Gewinn von 70.000 € und hat sich im Oktober 2026 ein neues E-Auto für 50.000 € gekauft. A kann das Fahrzeug im Erstjahr mit bis zu 75 % abschreiben („Turboabschreibung“). Bei einem Abschreibungsbetrag von 37.500 € ergibt sich ein verbleibender Gewinn von 32.500 € und eine Steuerersparnis von 15.000 €. Zum Vergleich: Hätte A einen Verbrenner angeschafft und sich für die degressive Abschreibung entschieden, könnte er 2026 nur 30 % (nur 3/12 zeitanteilig), also 3.750 € abschreiben. Sein verbleibender Gewinn läge bei 66.250 € und seine Steuerersparnis bei 1.500 €. Bei einer linearen Abschreibung des Verbrenners über sechs Jahre würde er 16,67 % (nur 3/12 zeitanteilig) abschreiben, also 2.083 €; sein verbleibender Gewinn läge bei 67.917 € und die Steuerersparnis bei 833 €.
**Hinweis:** Die Anschaffung von E-Autos für die Praxis bietet noch weitere steuerliche Vorteile, denn sie sind für zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, längstens bis zum 31.12.2035. Die private Nutzung muss zudem statt mit 1 % nur mit 0,25 % des Bruttolistenpreises pro Monat versteuert werden (bei Bruttolistenpreisen bis 100.000 €).

## ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG

### Kinder müssen das geerbte Familienheim unverzüglich selbst nutzen

Erbt ein Kind von seinen Eltern ein bis zum Erbfall selbstbewohntes Familienheim, bleibt dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei, wenn das Kind das Haus bzw. die Wohnung unverzüglich zur Nutzung für **eigene Wohnzwecke** bestimmt.

**Hinweis:** Die Steuerbefreiung gilt für eine Immobilie mit einer Wohnfläche von maximal 200 qm. Bei größeren Wohnflächen wird die Steuerbefreiung nur anteilig für Flächen bis 200 qm gewährt. Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt zudem nachträglich, wenn der Erbe die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt.

Wann eine für die Steuerbefreiung erforderliche Selbstnutzung noch als unverzüglich angesehen werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich genauer untersucht. Demnach muss der Erwerber die Wohnung ohne schuldhaftes Zögern zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Das bedeutet, dass er innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung der Wohnung fassen und tatsächlich umsetzen muss. Als angemessen gilt regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Der BFH betont jedoch, dass das keine starre Frist ist. Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst **nach Ablauf von sechs Monaten** aufgenommen, kann ausnahmsweise ebenfalls eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen,

- zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat,
- aus welchen Gründen ein Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war, und
- warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

**Hinweis:** Sofern sich ein Einzug aufgrund von Renovierungsarbeiten verzögert, sollten die Erben die Gründe dafür frühzeitig dokumentieren (z.B. durch eine Erklärung des Bauunternehmens/Architekten). Zudem sollte belegt werden können, dass sie selbst die Baumaßnahme stets vorangetrieben haben (z.B. durch die Erteilung von Aufträgen, Angebotsannahmen, Nachfragen beim Handwerker etc.).

## PRIVATSCHULEN

### Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

Fast jedes zehnte Kind in Deutschland besucht eine Privatschule - dies geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts hervor. Einen Teil des gezahlten Schulgeldes können Eltern über ihre Einkommensteuererklärung zurückholen, denn das Finanzamt erkennt **30 % der Beiträge**, maximal **5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben an.

**Hinweis:** Anerkannt wird das Schulgeld für überwiegend privat finanzierte Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft wie Waldorfschulen oder Montessorischulen, die zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führen. Das gilt auch für Schulen im EU-Ausland sowie für Deutsche Auslandsschulen und Europäische Schulen. Nicht absetzbar sind jedoch Ausgaben für Verpflegung, Betreuung und für die Unterkunft.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Beiträge an den **Förderverein einer Privatschule** als Schulgeld absetzbar sein können. Im Urteilsfall hatten Eltern 1.000 € an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule gezahlt. Der Förderverein leitete die von den Eltern erhobenen Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiter, die die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs verwendete. Das Finanzamt lehnte den steuerlichen Abzug als Schulgeld ab, weil die Satzung des Fördervereins auch eine Verwendung der Mittel für Zwecke ermöglichte, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen.

Das Finanzgericht gab der Klage der Eltern jedoch statt; der BFH hat diese Entscheidung nun bestätigt. Für die steuerliche Beurteilung ist seiner Ansicht nach eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise** maßgeblich: Es macht für die Eltern wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Schule selbst Schulgeld erhebt oder ob die Finanzierung des Schulbetriebs über einen Förderverein erfolgt, an den die Eltern entsprechende Beiträge zahlen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Beiträge tatsächlich zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet werden.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss allerdings **nachgewiesen** werden. Ist sie bereits durch die Regelungen in der Satzung des Fördervereins sichergestellt, reicht das regelmäßig aus. Andernfalls müssen die Eltern im Einzelfall nachweisen, dass die Beiträge an den Schulträger weitergeleitet und von diesem ausschließlich für den normalen Schulbetrieb verwendet worden sind. Im Streitfall hatten die Eltern den erforderlichen Nachweis erbracht.

## RENTENVERSICHERUNG

### Kapital mit festem Abruftermin wird bei Schenkung sofort besteuert

Wenn Sie eine Schenkung erhalten, ist das erst einmal Grund zur Freude. Allerdings fällt unter Umständen Schenkungsteuer an. Bei einem Geldbetrag ist der Wert der Zuwendung einfach zu ermitteln. Etwas anspruchsvoller wird es bei einer geschenkten Rentenversicherung, an der sich der Schenker die Rente als **Nießbrauch** vorbehält. Das Finanzgericht Köln (FG) hat sich mit der Schenkungsteuer in einer solchen Konstellation auseinandergesetzt.

Die Schenkerin hatte einen Rentenversicherungsvertrag mit sofort beginnender Rentenzahlung geschlossen. Beim Tod der versicherten Person sollte ein Einmalbetrag ohne Zinsen abzüglich aller Kapitalentnahmen und bereits gezahlter Renten fällig werden. Versicherte Person war die Klägerin, die auch Bezugsberechtigte im Todesfall war. Eine Kündigung des Vertrags sowie die Rückzahlung des Einmalbetrags waren laut Vertrag ausgeschlossen. Ab 2019 bestand die Möglichkeit einer Kapitalentnahme. Mit Schenkungsvertrag von 2018 übertrug die Schenkerin ihre Versicherungsnehmereigenschaft unentgeltlich auf die Klägerin und behielt sich ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. Das Finanzamt setzte als **steuerpflichtigen Erwerb** die Höhe des Kapitalwerts der Rente zuzüglich der Differenz der eingezahlten Einmalzahlung und des Nießbrauchswerts an. Als die Schenkerin 2020 verstarb, änderte das Finanzamt den Bescheid.

Die Klage vor dem FG hatte nur zu einem kleinen Teil Erfolg. Zweifelsfrei lag eine Schenkung vor. Durch die Übertragung der Versicherungsnehmerstellung sei die Gesamtheit der sich aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der Versicherung ergebenden Rechte und Pflichten übertragen worden. Somit habe die Klägerin sowohl den Anspruch auf die monatlichen Rentenzahlungen als auch den **Anspruch auf Kapitalentnahme** schon im Jahr 2018 erworben. Nach Ansicht des FG verzögerte sich der Eintritt der Schenkung nicht, da die Rentenzahlungen bereits zu einem feststehenden Zeitpunkt fällig wurden. Auch die Kapitalentnahme durch die Klägerin war schon am Übertragungsstichtag möglich. Der Nießbrauch steht dem nicht entgegen. Der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs wurde in Höhe des Anspruchs auf Kapitalentnahme abzüglich des Nießbrauchsrechts ermittelt.

## STEUERTIPP

### Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-€-Pauschale beanspruchen

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene **Nachlassverbindlichkeiten** abziehen. Dazu zählen Erbfallkosten wie die Aufwendungen für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege, die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses und zur Erlangung des Erwerbs. Für diese Kosten können die tatsächlich angefallenen Kosten oder - ohne Nachweis - ein Pauschbetrag von 15.000 € abgezogen werden, so dass sich die Erbschaftsteuer mindert. Laut Bundesfinanzhof (BFH) können auch Vermächtnisnehmer den Pauschbetrag für Erbfallkosten in Anspruch nehmen.

**Hinweis:** Ein Vermächtnisnehmer ist eine Person, die im Testament oder Erbvertrag des Verstorbenen ein Anrecht auf einen bestimmten Vermögensvorteil erhält. Anders als ein Erbe wird der Vermächtnisnehmer aber kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und übernimmt somit auch keine Schulden. Er erhält stattdessen nur einen Anspruch gegen die Erben auf Herausgabe des zugedachten Gegenstands, etwa einer Immobilie, eines Geldbetrags oder eines Schmuckstücks. Die Erben müssen dieses Vermächtnis nach dem Erbfall auf den Vermächtnisnehmer übertragen.

Im Urteilsfall hatte die Erblasserin in Großbritannien gelebt und war von ihrem ebenfalls dort lebenden Bruder beerbt worden. Die in Deutschland lebende Klägerin hatte ein **Geldvermächtnis** erhalten. In ihrer Erbschaftsteuererklärung beantragte sie den Abzug des vollen Pauschbetrags für Erbfallkosten (damals 10.300 €).

Tatsächlich waren ihr im Zusammenhang mit dem Erbfall nur Kosten in Höhe von 13,20 € entstanden. Das Finanzamt zog lediglich die tatsächlichen Kosten vom Erwerb der Klägerin ab. Die Erbfallkostenpauschale gewährte es nicht.

Das Finanzgericht gewährte der Vermächtnisnehmerin die Pauschale nur **anteilig** im Verhältnis des Werts des Vermächtnisses zum Wert des Nachlasses. Eine Gewährung des vollen Pauschbetrags würde seiner Ansicht nach zu einer übermäßigen Begünstigung führen.

Der BFH hat der Klägerin demgegenüber den **vollen Pauschbetrag** gewährt. Die Erbfallkostenpauschale dürfen neben Erben auch andere Erwerber wie Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte in Anspruch nehmen. Sie darf aber für jeden Erbfall - unabhängig von der Anzahl der Erwerber - nur einmal gewährt werden. Sind in einem Erbfall neben einem einzelnen unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber weitere Personen vorhanden, deren Erwerb nicht der deutschen Besteuerung unterliegt, darf die Pauschale bei der unbeschränkt steuerpflichtigen Person nicht gekürzt werden. Eine solche Kürzung würde die Pauschale teilweise verfallen lassen, was gesetzlich jedoch nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **awi**

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.